

Thema:

Erfassung geringwertiger Vermögensgegenstände

Fragestellung:

Entsprechend unserer Inventurrichtlinien haben wir bei der Ersterfassung des Vermögens zum 01.01.2008 bei den beweglichen Vermögensgegenständen alle Gegenstände ab 410,00 EUR - ohne Umsatzsteuer - erfasst.

Gegenstände unter diesem Wert wurden somit nicht erfasst. Sie sind auch nicht inventarisiert.

Es ist vorgesehen, bewegliche Gegenstände, die ab 01.01.2008 hinzukommen, direkt als Aufwand zu verbuchen, um auch weiterhin eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Sie erscheinen somit nicht als Anlagevermögen in der Bilanz und werden auch nicht im Anlagenverzeichnis nachgewiesen.

Ist gegen diese Vorgehensweise etwas einzuwenden?

Antwort:

Die Nichterfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Wert von nicht mehr als 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer in der Eröffnungsbilanz entspricht der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 Nr. 14 S. 2 GemEBilVO. Die Norm dehnt speziell hinsichtlich der Eröffnungsbilanz die Ausnahme von der grundsätzlichen Inventarisierungspflicht von 60,00 EUR auf 410,00 EUR aus. Diese erweiterte Ausnahme von der Inventarisierungspflicht ist eine Spezialvorschrift, die nur für die Eröffnungsbilanz gilt und nach deren Aufstellung keine Wirkung mehr entfaltet.

Hinsichtlich der laufenden Buchführung besteht lediglich für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 60,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, eine Ausnahme von der Inventarisierungspflicht.

Bei der Behandlung geringwertiger Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 60,00 EUR und 410,00 EUR in der laufenden Buchführung ist zwischen ihrer Inventarisierung gemäß § 31 und ihrer Abschreibung gemäß § 35 GemHVO zu unterscheiden. Ein Vermögensgegenstand, dessen Wert die Wertgrenze gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 GemHVO von 410,00 EUR nicht überschreitet, kann zwar im Jahr seiner Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Das heißt jedoch nicht, dass er nicht inventarisiert werden müsste. Vermögensgegenstände, die voll abgeschrieben sind, sind bis zu ihrem Abgang zu inventarisieren und mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bilanzieren.
